

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

30. November 1940

Nummer 48

Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließt. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Der vollständige oder auszugsweise Nachdruck der Artikel in diesem Heft ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verlags gestattet

Die Zusammenarbeit mit den Erbschaftsteuerstellen

Von Ministerialrat Dr. Eylert, Berlin, Reichsfinanzministerium

Das Erfordernis einer möglichst gleichmäßigen Erfassung aller Steuerpflichtigen setzt eine enge Zusammenarbeit der Finanzämter und der einzelnen Steuerstellen untereinander voraus. Die unverkäuflichen Erlasse vom 30. Dezember 1938 — O 2160 — 35 VI — und vom 26. April 1939 — O 2160 — 41 VI — geben dafür Richtlinien.

Die Zusammenfassung der Bearbeitung der Erbschaftsteuer bei wenigen Finanzämtern, oft bei nur einem Finanzamt im Bezirk eines Oberfinanzpräsidiums, läßt es erklärlich erscheinen, wenn die Zusammenarbeit zum Beispiel der Vermögensteuerstelle eines Amtes mit der Erbschaftsteuerstelle eines anderen Amtes noch nicht eng genug geworden ist. Ein nicht mit der Bearbeitung der Erbschaftsteuer beauftragter Beamter wird nicht ohne weiteres klar erkennen, ob ein ihm vorliegender Sachverhalt eine Erbschaft- (Schenkung-) Steuerpflicht auslöst. Die Tatbestände des Reichserbschaftsteuergesetzes sind oft nicht ohne weiteres feststellbar, sondern müssen erst einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts müssen berücksichtigt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung des einzelnen Rechtsgeschäfts für die Beteiligten muß gewürdigt werden. Der Erfolg, den die Beteiligten erstreben, darf nicht außer Betracht bleiben.

Diese eingehende Prüfung wird nicht jedem Finanzbeamten zugemutet. Sie soll der Erbschaftsteuerstelle vorbehalten bleiben. Daher ist in dem Erlaß vom 26. April 1939 angeordnet, daß Rechtsvorgänge schon dann dem Erbschaftsteuer-Finanzamt bekanntzugeben sind, wenn sie eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden vermehren lassen. Die Beteiligten verschleiern bewußt den wahren Sachverhalt oder stellen ihn aus Unkenntnis der steuerlichen Bedeutung ihrer Angaben unklar dar. Die Einkommensteuerstelle, die Vermögensteuerstelle oder welche Steuerstelle sonst mit der Angelegenheit gerade befaßt worden ist, braucht den Sachverhalt im Erbschaftsteuerinteresse nicht zu prüfen. Es genügt eine Mitteilung an die Erbschaftsteuerstelle.

Ein besonderes Augenmerk erfordern die Schreiben an die Einkommensteuerstellen und an die Vermögensteuerstellen über Vermögensübertragungen zwischen nahen Familienangehörigen. Die Überlassung von Grundbesitz, von Betriebsvermögen, die Aufnahme von Kindern ins

Geschäft, die Einräumung oder Erhöhung einer Beteiligung am Vermögen oder Gewinn einer Gesellschaft und ähnliche Vorgänge zwischen Eltern und Kindern oder Enkeln rechtfertigen, auch wenn noch so hohe Gegenleistungen sie als rein entgeltliche Geschäfte erscheinen lassen, regelmäßig die Vermutung, daß es sich dabei um eine schenkweise Vorwegnahme der späteren Erbschaft im Weg einer zu billigen Überlassung des Vermögens handelt. Die Mitteilung solcher Vorgänge an die zuständige Erbschaftsteuerstelle ist deshalb ganz besonders wichtig.

Ein Notar übersandte „dem Finanzamt in N“ die Abschrift eines notariischen Vertrags, in dem die Beteiligten an einem großen Familienunternehmen „zum Ausgleich von Forderungen untereinander“ Gesellschaftsbeteiligungen und anderes Vermögen von Millionentwert unter sich austauschten. Die Vertragsabschrift gelangte im Finanzamt zu den Akten der Vermögensteuerstelle und der Einkommensteuerstelle der Beteiligten. Die Erbschaftsteuerstelle, für die die Vertragsabschrift des Notars bestimmt war (Hinweis auf § 189 a Abs. 1 AO), erfuhr von den Vorgängen erst nach Jahren beim Tod eines Beteiligten. Es stellte sich dann heraus, daß durch den Vertrag hauptsächlich Pflichtteilsansprüche erfüllt und Anwartschaften auf Nacherbfolge vorzeitig befriedigt worden waren, Vorgänge, die eine sehr hohe Erbschaft- (Schenkung-) Steuer ausgelöst hätten.

Ein Steuerpflichtiger gab bei seiner Vermögensteuerstelle an, er habe die bisher von ihm versteuerten Aktien im Nennwert von 1,5 Millionen Reichsmark seinem Sohn zum Parikurs überlassen. Eine Nachprüfung ergab, daß die Aktien zur Zeit der Überlassung einen Kurs von 160 v. S. hatten. 81 000 Reichsmark Schenkungsteuer war fällig geworden.

Der Vorstand einer großen Familienstiftung zeigte zu den Körperschaftsteuerakten der Stiftung an, daß die Stiftung aufgelöst und ihr Vermögen auf die bisherigen

Bezugsberechtigten und auf Witwen und Abkömmlinge früherer Bezugsberechtigter aufgeteilt worden sei. Nach § 3 Absatz 1 Ziffer 9 ErbStG ist schenkungsteuerpflichtig, was bei Aufhebung einer Stiftung erworben wird. Also muß die Erbschaftsteuerstelle benachrichtigt werden.

*

Ein Kaufmann gibt in seiner Einkommensteuererklärung an, er habe sein Handelsgeschäft seinem Neffen und bisherigen Gehilfen übertragen. Er habe von dem Kaufpreis von 40 000 Reichsmark bereits 30 000 Reichsmark erhalten. Den Rest werde der Käufer zwei anderen Personen — Nichten von ihm — zahlen. Es liegt in diesem Fall die Vermutung nahe,

1. daß die Überlassung eines Teils des Kaufpreises an die Nichten eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung des Verkäufers war, und
2. daß der Verkäufer auch dem Neffen in Vorwegnahme der späteren Nachlassenteilung durch zu billige Überlassung des

Geschäfts eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung gemacht hatte.

Es ist Nachprüfung im Erbschaftsteuerinteresse notwendig.

*

Ein Steuerpflichtiger gibt in der Vermögenserklärung erstmals eine Darlehensforderung von 50 000 Reichsmark an. Er macht geltend, daß die Forderung nicht vollwertig sei, weil sie bis zu seinem Tod unfindbar und nur zu 3 v. H. verzinslich sei. Schuldner der Forderung sei sein Sohn, der Kaufmann N. Auch dieser Sachverhalt gibt Anlaß zur Prüfung, ob der Betrag dem Sohn tatsächlich als Darlehen gegeben, oder nicht vielmehr als Vorauszahlung auf seine künftige Erbschaft nach dem Vater gewährt worden ist. Der Sachverhalt muß deshalb der Erbschaftsteuerstelle zur Kenntnis gebracht werden.

*

Diese Beispiele aus der Praxis könnten noch vermehrt werden. Sie zeigen, wie notwendig die Beteiligung der Erbschaftsteuerstelle ist, damit nicht dem Reich geschuldete Steuern verloren gehen.

Die Betriebsprüfung der Kleinbetriebe durch die Veranlagungsbeamten

Von Oberregierungsrat Dr. Knof, Berlin, Reichsfinanzministerium

Vortrag, gehalten auf der Fachwissenschaftlichen Tagung für Veranlagungsbeamte aus der Ostmark und aus dem Sudetenland im November 1940 in Passau

Inhalt:

1. Wesen und Bedeutung der Kleinbetriebsprüfungen,
2. Der Veranlagungsbeamte als Betriebsprüfer,
3. Die Organisation der Kleinbetriebsprüfungen,
4. Die Schulung der Veranlagungsbeamten in der Kleinbetriebsprüfung,
5. Die Durchführung der Prüfungen,
6. Der Prüfungsbericht bei Kleinbetriebsprüfungen.

1. Wesen und Bedeutung der Kleinbetriebsprüfungen

Wenn von der Betriebsprüfung gesprochen wird, dann denken wir unwillkürlich zunächst an die steuerliche Prüfung der Großbetriebe. Das ist verständlich. Betrachten wir die Betriebsprüfung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, dann finden wir, daß die steuerliche Betriebsprüfung sich zunächst fast ausschließlich auf die Großbetriebe bezog. Das war im Jahr 1922. In einer Änderung zur Abgabenordnung vom Jahr 1925 (§ 162 Absatz 10) wurde bestimmt, daß die Großbetriebe alle drei Jahre zu prüfen sind. Damit begann der systematische Aufbau der Betriebsprüfung aber zunächst nur für die Großbetriebe. Etwa ab 1929 wurde im Altreich die Betriebsprüfung der Mittelbetriebe aufgebaut, und seit 1935 (Fachwissenschaftliche Tagung in Dresden) erstreckte sich die Betriebsprüfung auch auf die Kleinbetriebe. Die Kleinbetriebe unterlagen bis dahin nur der Umsatzsteuernachschau. Nachschau und Betriebsprüfung liefen bis 1935 nebeneinander. Die Nachschau unterstand dem Umsatzsteuerfachbearbeiter und die Betriebsprüfung dem Betriebsprüfungsfachbearbeiter. Eine begriffliche Abgrenzung beider Einrichtungen war, nachdem später auch die Nachschau sich nicht mehr allein auf die Umsatzsteuer, sondern auf sämtliche Steuern erstreckte, nicht möglich. Der Unterschied bestand lediglich in der Größe der zu prüfenden Betriebe.

Die Betriebe werden nach bestimmten Merkmalen in Großbetriebe, Mittelbetriebe und Kleinbetriebe abgegrenzt. Diese Merkmale sind der Umsatz, das Vermögen und der Betriebsgewinn.

Zu den Kleinbetrieben gehören Betriebe mit Umsätzen von 20 000 bis 200 000 RM oder Betriebe mit Gewinnen von 5 000 bis 10 000 RM. Die Betriebe, die die Grenze der Kleinbetriebe nicht erreichen, sind Kleinbetriebe. Die Kleinbetriebe sind von den Veranlagungsbeamten zu prüfen. Die Betriebsprüfer prüfen also grundsätzlich nur Betriebe mit Umsätzen von mehr als 20 000 RM oder mit Betriebsgewinnen von mehr als 5 000 RM. Betriebe unter diesen Grenzen prüfen grundsätzlich nur die Veranlagungsbeamten. Die Aufgaben-

gebiete sind jedoch nicht starr abgegrenzt. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Veranlagungsbeamten auch Kleinbetriebe prüfen. Das ist besonders in den neuen Gebieten der Fall, weil dort aus Personalmangel die Kleinbetriebsprüfung noch nicht auf der erwünschten Höhe steht. Solange die Kleinbetriebe noch nicht vollständig durch die Betriebsprüfer geprüft werden können, ist es erforderlich, daß die Bezirksbearbeiter die Prüfung der Kleinbetriebe vor der Prüfung der Mittelbetriebe bevorzugen.

Die Bedeutung der Klein- und Kleinbetriebsprüfungen für das Steueraufkommen wird oft unterschätzt. Man übersieht dabei, daß die meisten Volksgenossen den Hauptteil ihres Einkommens binnen kurzer Zeit zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts und sonstiger häuslicher Bedürfnisse an Kleinbetriebe und Kleinbetriebe, insbesondere Einzelhandel und Handwerk, verausgaben. Weil diese Ausgaben im Einzelfall niedrig sind, macht man sich gewöhnlich keine Gedanken darüber, welche Gesamtsummen auf diese Weise den vielen Kleinbetrieben und Kleinbetrieben zufließen. Die Gesamtumsätze sind höher als die mancher bedeutender Industriezweige. Ministerialrat Dr. Kraß weist in einem Aufsatz in der DStZ 1938 S. 661 darauf hin, daß z. B. bei den Fleischern im Altreich der Anschaffungswert der geschlachteten Schlachttiere im Jahr 1936 4,4 Milliarden RM und der Umsatzwert etwa 5,5 bis 6,4 Milliarden RM betragen hat. Wir ersehen schon daraus, daß in den Klein- und Kleinbetrieben sehr erhebliche Umsätze und Einkünfte stecken.

Ich habe hier die Aufstellung eines Oberfinanzpräsidenten aus dem Altreich, aus der ersichtlich ist, daß im Rechnungsjahr 1938 436 Veranlagungsbeamte 7 922 Kleinbetriebsprüfungen durchgeführt haben. Im Durchschnitt entfallen also auf einen Veranlagungsbeamten 18 Kleinbetriebsprüfungen. Die Durchschnittszahl ist bei den einzelnen Finanzämtern dieses Oberfinanzpräsidiums verschieden. An der Spitze steht ein Finanzamt, bei dem ein Veranlagungsbeamter im Durchschnitt 39 Betriebsprüfungen im Jahr durchgeführt hat. Im Bereich dieses Oberfinanzpräsidenten sind durch die Kleinbetriebsprüfungen

1 265 000 RM Mehrsteuern erzielt worden. Auf einen Steuerfall entfallen also 160 RM. Wenn Sie berücksichtigen, daß diese Steuerpflichtigen jährlich nur etwa 300 bis 600 RM Steuern zu entrichten haben, dann zeigt ein durchschnittliches Mehr von 160 RM je Steuerfall, daß auf die Prüfung der Kleinbetriebe nicht verzichtet werden kann. Der Hauptwert der Kleinbetriebsprüfungen liegt aber in der vorbeugenden Wirkung. Durch die verstärkte Prüfung der Kleinbetriebe wird auch bei den kleinen Gewerbetreibenden genügende steuerliche Aufklärung und die daraus sich ergebende Verbesserung in der Erfüllung der steuerlichen Obliegenheiten erreicht werden.

2. Der Veranlagungsbeamte als Betriebsprüfer

Staatssekretär Reinhardt hat bereits auf der Dresdener Tagung im Jahr 1935 auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß der Bezirksbearbeiter auch selbst kleine Prüfungen durchführt. Es ist richtig, daß die Bezirksbearbeiter nicht über so viel freie Zeit — zumal in der Hauptveranlagungszeit — verfügen, daß sie mit wesentlichen neuen Aufgaben betraut werden können. Es wird aber in vielen Fällen eine gewisse Entlastung der reinen Veranlagungstätigkeit durch Prüfung an Ort und Stelle erreicht werden können. Es wird oft zweckmäßig sein, die Beamtentätigkeit zum Teil vom Arbeitsplatz in die Geschäftsräume des Steuerpflichtigen zu verlegen. Auch die unmittelbare Fühlungnahme mit den verschiedenen Steuerpflichtigen und damit das Vertrautwerden mit den Besonderheiten einzelner Gewerbezeige wird die Veranlagung fördern und zeitsparend wirken. Manche Beamtendungen der Voranmeldungen oder der Steuererklärungen wären vielleicht nicht oder in anderer Weise erfolgt und hätten einen nicht so umfangreichen Schriftwechsel veranlaßt, wenn der betreffende Beamte einen noch besseren Einblick in die Verhältnisse der Steuerpflichtigen gehabt hätte. Die Erfahrung im Altreich hat gelehrt, daß die Klein- und Kleinbetriebsprüfungen in der Veranlagungstätigkeit praktisch auch eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten.

Es gibt Arbeitskameraden, die haben nie Zeit, und wenn wir zufällig einmal einen tieferen Einblick in ihren Aufgabenkreis erhalten, dann finden wir oft, daß es mit dem Zeitmangel nicht so schlimm ist. Und es gibt andere Arbeitskameraden, die haben immer Zeit, wenn wir etwas von ihnen wünschen. Wenn wir in ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit einen tieferen Einblick gewinnen, dann staunen wir oft und fragen uns, woher diese ihre Zeit nehmen. Es scheint also doch bedeutende Unterschiede in der Zeitausnutzung und insbesondere der Zeiteinteilung zu geben.

3. Die Organisation der Kleinbetriebsprüfungen

Die Organisation der Kleinbetriebsprüfungen ist bei den Finanzämtern verschieden. Ausschlaggebend sollte immer sein, daß der Bezirksbearbeiter solche Betriebe prüft, für die er die meiste Neigung hat. Es haben sich in dieser Hinsicht drei Formen herausgebildet (Sinzweis auf Arab, DStZ 1938 S. 667):

- a) Jedem Veranlagungsbeamten wird nach seiner eigenen Wahl für den ganzen Finanzamtsbezirk ein bestimmter Gewerbezeig anvertraut. Dieses Verfahren hat den Vorzug, daß dabei Wünsche, Neigungen, besonders gute Unterrichtsmöglichkeiten und etwa schon vorhandene Gewerbezeigkenntnisse der Beamten berücksichtigt werden können.
- b) Jeder Veranlagungsbeamte stellt die in seinem Veranlagungsbezirk vorhandenen Gewerbezeige zusammen und prüft dann alle Betriebe des gleichen Gewerbezeiges hintereinander. Dieses Verfahren hat den Vorzug, daß die Veranlagungsbeamten ihre ganze Arbeitskraft auch als Kleinbetriebsprüfer ihrem eigenen Veranlagungsbezirk widmen können. Das, was sie bei ihren Prüfungen im Bezirk festgestellt haben, wird ihnen auch für andere

Arbeiten nützlich sein, z. B. bei Stundungs- und Erlassanträgen usw.

Dieses Verfahren ist im Altreich am verbreitetsten. Es ist insbesondere während des Krieges die zweckmäßigste Form.

- c) Schließlich besteht die Möglichkeit, innerhalb des gesamten Oberfinanzbezirks oder innerhalb eines Finanzamtsbezirks Gewerbezeigmonate oder Gewerbezeigvierteljahre einzurichten. Der Vorteil des Verfahrens liegt darin, daß sämtliche Berufsangehörigen eines bestimmten Gewerbezeigs innerhalb eines kurzen Zeitraums nach einheitlichen Grundsätzen überprüft werden.

Die Kriegsverhältnisse haben auch die Prüfung der Kleinbetriebe berührt. Im Erlass vom 10. Februar 1940 S 1426 A — 3/39 III (Betriebsprüfung während des Krieges) ist ausgeführt: „Ich wende nichts dagegen ein, wenn die Veranlagungsbeamten bis auf weiteres die Kleinbetriebe nicht mehr planmäßig prüfen, sondern ihre Prüfungstätigkeit auf wichtige Fälle und wichtige Einzelstatbestände beschränken (z. B. Prüfung bei Verdacht der Steuerhinterziehung oder zur Auswertung von Kontrollmitteilungen).“ Der Erlass besagt nicht etwa, daß die Kleinbetriebsprüfungen einzustellen sind. Er besagt nur, daß es nicht mehr erforderlich ist, planmäßig zu prüfen.

Die einzelnen Oberfinanzpräsidenten hatten nämlich vor dem Krieg in der Regel angeordnet, daß jeder Veranlagungsbeamte monatlich mindestens zwei oder drei Kleinbetriebe zu prüfen hat. Bei manchen Finanzämtern waren sogar die Tage im voraus bestimmt, an denen die Bezirksbearbeiter prüfen mußten. Der Krieg, insbesondere der Arbeitsplatzwechsel während des Krieges, gestattete nicht immer diese regelmäßige und planmäßige Durchführung der Prüfungen, insbesondere nicht in der Hauptveranlagungszeit. Daher ist nach dem erwähnten Erlass nichts dagegen einzuwenden, wenn die Prüfungen auf die ruhigeren Monate nach der Hauptveranlagung verlegt werden und insbesondere solche Fälle ausgewählt werden, bei denen z. B. Rechtsmittel schweben oder bei denen der Verdacht der Steuerhinterziehung besteht oder bei denen das Wareneingangsbuch nicht oder mangelhaft geführt wird usw.

Über die Organisation der Kleinbetriebsprüfungen werden grundsätzlich keine Anweisungen im einzelnen gegeben, weil die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken zu verschieden liegen und der Initiative der Finanzamtsvorsteher, der Bp-Sachbearbeiter und der Bezirksbearbeiter nicht vorgegriffen werden soll.

Die Überwachung, daß die Kleinbetriebsprüfungen durchgeführt werden, unterliegt dem Finanzamtsvorsteher. Die Durchsicht der Prüfungsberichte in buch- und prüfungstechnischer Hinsicht unterliegt dem Betriebsprüfungs-Sachbearbeiter. Bei Finanzämtern ohne eigene Betriebsprüfungstellen werden die Berichte unmittelbar dem zuständigen Veranlagungs-Sachbearbeiter vorgelegt.

Die Prüfungsberichte von Kleinbetrieben werden im allgemeinen den Steuerpflichtigen nicht zugestellt. Führen die Prüfungen zu Berichtigungsveranlagungen, dann sind im Fall der unterlassenen Zustellung des Berichts die Abweichungen im Steuerbescheid zu erläutern, damit der Steuerpflichtige die Abweichungen endgültig kennenlernt und sie auch nachprüfen kann.

Die Klein- und Kleinbetriebsprüfungen sind in der Regel ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen. Die Verordnung über das Wareneingangsbuch würde im Fall der Anmeldung unter Umständen ihren Zweck nicht erreichen. Der Steuerpflichtige würde das Wareneingangsbuch vorher schnell vervollständigen oder seine anderen, vielleicht mangelhaft geführten Aufzeichnungen äußerlich in Ordnung bringen können. Auch dann, wenn die Prüfung

aus zwingenden Gründen auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden muß, z. B. weil sich die Geschäftsbücher beim Steuerberater befinden oder weil der Betriebsinhaber abwesend ist, ist das Wareneingangsbuch einzusehen. Dieses muß laufend im Geschäftsräum des Steuerpflichtigen geführt werden.

Während der Kriegszeit wird es zweckmäßig sein, den Tag der Betriebsprüfung auch bei den Kleinbetrieben und Kleinstbetrieben anzukündigen und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Ankündigung zu unterlassen. Insbesondere ist auf Unternehmer, die Angehörige der Wehrmacht sind, Rücksicht zu nehmen (Hinweis auf den Erlaß vom 8. Dezember 1939 S 1296 — 91 III R Ziffer 7).

4. Die Schulung der Veranlagungsbeamten in der Kleinstbetriebsprüfung

Alle Bezirks- und Sachbearbeiter müssen die Buchführung und das Bilanzwesen beherrschen. Es werden überall die Reinhardt-Vergänge in Buchführung und Bilanz durchgeführt. Diese Ausbildung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Sie bezweckt, die Veranlagungsbeamten so zu schulen, daß sie Buchführungs- und Bilanzergebnisse steuerlich richtig auswerten können, und zwar nicht allein auf Grund der abgegebenen Erklärungen, sondern auch durch Prüfungen an Ort und Stelle. Diese Prüfungen ergänzen die Buchführungslehrgänge; sie ermöglichen die praktische Anwendung.

Unsere jüngsten Arbeitskameraden haben es leicht. Sie werden bereits mit 20 Jahren und noch früher in die Kenntnisse der Buchführung und der Bilanz eingeführt und auch in der Betriebsprüfung praktisch beschäftigt. Das ist ein beneidenswertes Vorteil. Der Veranlagungsbeamte ist seinen besonderen Aufgaben nur dann voll gewachsen, wenn er mit den Betrieben seiner Pflichten in lebender Fühlung steht, wenn er die Betriebe aufsucht und selbst an Ort und Stelle Prüfungen durchführt. Ich habe schon viele Prüfungsberichte von den in den letzten Jahren auf den Reichsfinanzschulen ausgebildeten Bezirksbearbeitern und auch von Finanzanwärtern gesehen. Ich kann nur sagen, daß sich diese Berichte sehen lassen können.

Den Veranlagungsbeamten, die noch keine Erfahrungen in der Prüfung von Kleinstbetrieben haben, ist zu empfehlen, sich das eine oder andere Prüfungsmerkblatt über Kleinbetriebe durchzusehen, die sich bei den Bp-Stellen befinden. Als Grundlage für die theoretische Schulung eignet sich besonders das Münchener Merkblatt für die Betriebsprüfung von Mittel- und Kleinbetrieben. Auch dieses Merkblatt werden Sie bei Ihren Bp-Stellen finden. Die Merkblätter sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

Für die praktische Schulung ist es zweckmäßig, wenn jeder Bezirksbearbeiter eine Prüfung oder mehrere Prüfungen gemeinsam mit einem tüchtigen Kleinbetriebsprüfer durchführt. Auf diese Weise wird er am schnellsten in die praktische Prüfungstätigkeit eingeführt.

Empfehlenswert ist, daß die noch nicht in der Prüfung erfahrenen Bezirksbearbeiter sich zunächst nur einem Gewerbebranchen zuwenden und erst dann, wenn sie in der Prüfung dieses Gewerbebranchen die erforderlichen Erfahrungen gesammelt haben, sich dem nächsten Gewerbebranchen widmen. So können sich die Bezirksbearbeiter am schnellsten gewisse Fachkenntnisse einzelner Gewerbebranchen aneignen. Es wird Ihnen bekannt sein, daß in der Betriebsprüfung der Fachprüfergedanke besonders gepflegt wird. Es empfiehlt sich, nicht mit den Handwerksbetrieben, sondern mit den Einzelhandelsbetrieben zu beginnen, weil sich diese leichter prüfen lassen.

(Das besonders geeignete Mittel, sich mit den Fragen der praktischen Betriebsprüfung vertraut zu machen, ist Band 29 der Bücherei des Steuerrechts — Betriebsprüfung — von Regierungsrat Dr. Fähnle. Dieser Band ist nicht etwa nur für Betriebsprüfer, sondern auch für Veranlagungsbeamte geschrieben. Er gehört in

die Hand eines jeden Beamten, der seiner Aufgabe als Veranlagungsbeamter voll gewachsen sein will. Rdt.)

5. Die Durchführung der Prüfungen

Wegen der Durchführung der Prüfungen im einzelnen Hinweis auf das vom Oberfinanzpräsidenten München herausgegebene Merkblatt über die Betriebsprüfung von Mittel- und Kleinbetrieben.

Die Prüfung von Kleinstbetrieben verursacht manchmal größere Schwierigkeiten als die Prüfung von Mittel- und Großbetrieben, bei denen ordnungsmäßige Buchungsunterlagen vorliegen, die von den am Betrieb nicht beteiligten Angestellten geführt werden. Bei den Kleinstbetrieben werden die Aufzeichnungen regelmäßig von dem Geschäftsinhaber persönlich oder von seinen Angehörigen besorgt, was wegen Arbeitsüberlastung, Unkenntnis und Zeitmangel oft ohne böse Absicht nur mangelhaft geschieht. Darin besteht für den Kleinstbetriebsprüfer die Hauptaufgabe darin, die Vollständigkeit der Aufzeichnungen nachzuprüfen.

Eine reine „Buch“prüfung reicht zur Feststellung der Richtigkeit der abgegebenen Steuererklärungen nie aus. Es muß stets eine Verprobung der Buchergebnisse auf Grund von Gegenrechnungen und wirtschaftlichen Überlegungen erfolgen. Wir haben in der Reichsfinanzverwaltung keine Buchprüfer, sondern Betriebsprüfer. Der Schrecken mancher Steuerpflichtigen ist nicht die Buchprüfung, sondern die Betriebsprüfung. Buchprüfer prüfen nur das, was in den Büchern steht. Betriebsprüfer stellen aber auch das fest, was nicht in den Büchern steht, oder was in den Büchern unwahr dargestellt worden ist.

Es haben sich für die sachliche Prüfung verschiedene Hilfsmittel der Betriebsprüfung eingebürgert. Sehr wertvoll ist zunächst die Auswertung der Kontrollmitteilungen. Sie zeigt oft schon, ob die Aufzeichnungen vollständig sind oder nicht. Solche Kontrollmitteilungen werden nicht allein durch ihre unmittelbare Wirkung im Einzelfall, sondern mehr noch durch ihre allgemeine erzieherische Wirkung auf weitere Kreise erheblich dazu beitragen, den Umsatz und damit auch den Gewinn richtig erfassen zu können.

Beim inneren Betriebsvergleich werden für den zu prüfenden Zeitraum — gewöhnlich drei Wirtschaftsjahre — die verschiedenen Einnahmeposten (Verkaufserlöse, Einnahmen aus Zinsen, Mieten usw.) und die verschiedenen Ausgabearten (Gehälter und Löhne, Ausgaben für Roh- und Hilfsstoffe, Materialverbrauch usw.) tabellenartig zusammengestellt. Die Erhöhungen oder Verminderungen bei diesen Posten werden dann in ihrer Auswirkung auf das Geschäftsergebnis kritisch untersucht.

Bei dem äußeren Betriebsvergleich wird das gleichartige Zahlenmaterial verschiedener Betriebe, aber des gleichen Gewerbebranchen gegenübergestellt. Ein in diesem Sinn durchgeführter äußerer Betriebsvergleich hat natürlich nur dann Zweck und führt nur dann zu brauchbaren Ergebnissen, wenn er zwischen vergleichbaren Unternehmen stattfindet. Man kann hier vergleichen das Verhältnis des Umsatzes zum Gesamtkapital, zum Eigenkapital, zum Warenlager, zum Wareneinsatz, zum Rohstoffverbrauch, zu den Löhnen und Gehältern, zum Rohgewinn und zum Reingewinn.

Es ist gefährlich, die Kennsätze und Kennzahlen schematisch anzuwenden. Es ist immer erforderlich, mit Hilfe solcher Kennzahlen möglichst mehrfache Verprobungen vorzunehmen. Bei der Anwendung der Kennzahlen führen manchmal ganz nebensächlich erscheinende Dinge zum Erfolg, so z. B. bei Bäckerprüfungen die Kenntnis des Gese-, Zucker- und Salzverbrauchs, weil die verbrauchten Gese-, Zucker- und Salz mengen dem Prüfer einen Rückschluß auf die verabreichte Mehlmenge gestatten.

Die Aufzeichnungen können bei formal ordnungsmäßiger Buchführung nur dann verworfen werden,

wenn der buchmäßige Gewinn offenbar unrichtig ist. Mehrfache Verprobungen müssen also zu einem erheblich abweichenden anderen Ergebnis führen. Es ist davor zu warnen, die Aufzeichnungen wegen geringfügiger Unstimmigkeiten zu verwerfen.

6. Der Prüfungsbericht bei Kleinbetriebprüfungen

Über die Form des Prüfungsberichts bestehen keine bestimmten Anweisungen. Einzelne Oberfinanzpräsidenten haben die gleiche Form gewählt wie für die Berichte über Kleinbetriebprüfungen. Andere Oberfinanzpräsidenten haben einen sehr ausführlichen Berichtsvordruck ausgearbeitet, in dem der Prüfer in der Hauptsache nur Zahlen einzusetzen und Fragen zu beantworten hat.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Prüfungsberichte über Kleinbetriebe formlos erstellt werden. Das kann auch in Form von handschriftlichen Aktenvermerken geschehen. Erwünscht sind kurze Berichte. Das hindert nicht, daß der kurz dargestellte Sachverhalt trotzdem erschöpfend ist. Nur wenn der Tatbestand erschöpfend erfaßt ist, kann das Recht richtig angewendet werden. Die im Bericht vertretenen Ansichten müssen gut begründet werden, so daß sich die daraus gezogenen Schlussfolgerungen möglichst zwingend er-

geben. Wir finden manchmal in Prüfungsberichten die Redewendungen, daß dies oder jenes „zweifellos“ so und so sei oder dies oder jenes „durchaus unrichtig“ oder „bölig unerheblich“ sei. Solche Bemerkungen sind keine Begründung, sondern eine nichtsagende Behauptung.

Es ist immer empfehlenswert, daß der Prüfer seine Ansicht über den Steuerfall dem Steuerpflichtigen bereits während der Prüfung mitteilt und die Einwände des Steuerpflichtigen bereits im Bericht verankert. Das hat den Vorteil, daß der Prüfer seine eigene Ansicht über den Sachverhalt wohl überlegt und, durch Einwände überprüft, niederschreibt. Der Bericht wird sich dann meist nur auf die Punkte beschränken können, mit denen der Steuerpflichtige nicht einverstanden ist.

Bei Schätzungen ist es immer erforderlich, die Schätzungsgrundlagen so sorgfältig wie möglich zu ermitteln und darzustellen, sonst ist eine Nachprüfung im Rechtsmittelverfahren nicht möglich. Ebenso ist die Verwerfung einer Buchführung im einzelnen zu begründen, weil sonst im Rechtsmittelverfahren nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen zur Schätzung vorliegen.

Die Sollkartei B der Finanzkassen

Von Obersteuerinspektor Seibert, Lehrer an der Reichsfinanzschule Herrsching

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| 8. Allgemeines über die Sollstellung, | 13. Sollstellung der Steuerbescheide usw. für ein Kalenderjahr oder für ein Rechnungsjahr, |
| 9. Umfang der Sollstellung, | 14. Sonstige Sollstellungen, |
| 10. Sollstellung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Körperschaftsteuer, | 15. Sollstellung der Änderungen von Steuerfestsetzungen usw. und |
| 11. Sollstellung der Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer, | 16. Abrechnung der Steuerbescheide usw. für ein Kalenderjahr oder für ein Rechnungsjahr bei der Sollstellung. |
| 12. Sollstellung der Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer, | |

(Fortsetzung*)

8. Allgemeines über die Sollstellung

Die Finanzkasse darf Einzahlungen nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund einer Annahmeanordnung annehmen (§ 34 Absatz 1 AAO). Die Finanzkasse darf demgemäß Einzahlungen nur annehmen, wenn sie dazu ermächtigt ist. Diese Ermächtigung liegt für die Steuern vor, wenn ein Steuerbescheid der Finanzkasse zugeleitet wird. Die Zuleitung des Steuerbescheids gilt §§ 35 Absatz 1 Satz 1 und 93 Absatz 1 letztem Satz BuchD gemäß als Annahmeanordnung über alle darin festgesetzten Sollbeträge. Das sind:

- die Steuerbeträge,
- die Vorauszahlungsbeträge auf die Steuern und
- etwaige Zuschläge nach § 168 Absatz 2 AAO.

Für die Steuern, die auf Grund von Anmeldungen, von Anzeigen usw. abzuführen und vor der Einzahlung nicht festgesetzt sind, hat der Reichsminister der Finanzen allgemeine Annahmeanordnungen erteilt (RW zu § 68 Absatz 1 Buchstabe d AAO). Das bedeutet, daß die Finanzkasse diese Beträge annehmen darf, wenn sie bei ihr eingezahlt werden.

Die Annahmeanordnungen über die Steuern, die bei der Finanzkasse eingehen, sind § 91 Absatz 2 Buchstabe a AAO gemäß durch die Buchhalter in den Sollbüchern zum Soll zu stellen.

Es kommen als Annahmeanordnungen über die B-Steuern, die die Grundlagen für die Sollstellung bilden, in Betracht:

- über die B-Steuern, die vor der Entrichtung festgesetzt werden: die der Finanzkasse zugeleiteten Steuerbescheide usw., und
- über die B-Steuern, die auf Grund von Voranmeldungen zu entrichten sind: die bei der Finanzkasse eingehenden Voranmeldungen.

Als Sollbuch für die B-Steuern wird die Sollkartei B geführt. Die Buchhalter stellen demgemäß die Steuerbescheide über B-Steuern, die der Finanzkasse zugeleitet werden, und die Voranmeldungen über B-Steuern, die bei der Finanzkasse eingehen, in der Sollkartei B zum Soll.

Für die Sollstellung der B-Steuern sind zwei Betragspalten in den Sollkarten vorgesehen.

Es werden in der einen Betragspalte nachgewiesen:

- die Monatsbeträge und die Vierteljahrsbeträge, die als Vorauszahlungen auf die B-Steuern zu entrichten sind, z. B. die Einkommensteuervorauszahlungen, und
- die Teilbeträge der B-Steuern, die im voraus festzusetzen sind, z. B. die Vierteljahrsbeträge der Vermögensteuer.

Die andere Betragspalte ist für die Sollstellung der endgültigen Steuerschuld vorgesehen, die für ein Kalenderjahr oder für ein Rechnungsjahr festgesetzt wird.

Etwaige Zuschläge nach § 168 Absatz 2 AAO werden in einer besonderen Betragspalte der Sollkarten als Soll nachgewiesen.

Bei jeder Sollstellung ist § 39 Absatz 1 Satz 1 BuchD gemäß die anordnende Verfügung anzugeben. Diese kann ein Steuerbescheid oder eine Umsatzsteuervoranmeldung sein. Es wird in diesem Fall auch der Zeitraum angegeben, auf den sich der Steuerbescheid oder die Umsatzsteuervoranmeldung bezieht,

*) Beginn siehe Nr 44 der DStZ 1940, S. 534.

z. B. St 39 = Steuerbescheid für 1939. Es wird außerdem der Tag der anordnenden Verfügung in die Sollkarten eingetragen. Die Steuerbescheide erhalten § 18 Absatz 3 Satz 1 BuchD gemäß das Datum des Tages, an dem die darin festgesetzten Sollbeträge zum Soll gestellt werden. Dieser Tag ist bei der Sollstellung durch die Buchhalter in die Steuerbescheide einzufügen und als Tag der anordnenden Verfügung in die Sollkartei B einzutragen (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BuchD).

Bei der Sollstellung sind auch die Fälligkeitstage, an denen die B-Steuern spätestens zu entrichten sind, in den Sollkarten anzuschreiben. Die Buchhalter überwachen auf Grund dieser Aufzeichnungen den rechtzeitigen Eingang der B-Steuern. Die Fälligkeitstage können gesetzlich bestimmt sein. Sie sind in diesen Fällen der Finanzkasse bekannt und können in die Sollkartei B eingetragen werden, z. B. die Fälligkeitstage der Einkommensteuervorauszahlungen. Die Fälligkeitstage der B-Steuern, über deren Fälligkeit keine gesetzliche Vorschrift besteht, oder die erst nach dem gesetzlichen Fälligkeitstag angefordert werden, sind von der Finanzkasse mit einem bestimmten Kalendertag festzusetzen, z. B. die Fälligkeitstage der Einkommensteuerabzahlungen. Dabei ist nach den Vorschriften in dem Rdz-Erlass vom 21. März 1935 H 2040 — 200 II Ziffer 9 zu verfahren. Die Buchhalter tragen die errechneten Fälligkeitstage in die Sollkartei B und in die Steuerbescheide usw. ein. Hinweis auf § 39 Absatz 1 letzter Satz BuchD.

Die Beträge, die bereits auf das Soll entrichtet sind, werden bei der Sollstellung der Sollbeträge ermittelt. Die Summe dieser Beträge wird in den Abschnitt „Abrechnung und Zahlungsanforderung“ der Steuerbescheide usw. eingetragen und dem Sollbetrag gegenübergestellt. Der Unterschiedsbetrag, der sich dabei ergibt, ist der Betrag, den der Steuerpflichtige entweder noch zu entrichten oder zuviel gezahlt hat.

Die zum Soll gestellten Steuerbescheide usw. sind noch am Tag der Sollstellung an die Steuerpflichtigen abzusenden. Die Buchhalter sind dafür verantwortlich.

Die vorläufigen Steuerbescheide werden wie die endgültigen Steuerbescheide zum Soll gestellt. Sie werden in der Sollkartei B dadurch als vorläufig gekennzeichnet, daß der Buchstabe „b“ vorgefetzt wird.

Die Steuerfestsetzungen auf Grund von Nachveranlagungen und die Steuerfestsetzungen auf Grund von Neuveranlagungen werden wie die Sollbeträge auf Grund von anderen Steuerbescheiden zum Soll gestellt (§ 38 Absätze 1 und 2 BuchD).

Zinsen und Säumniszuschläge werden nicht zum Soll gestellt (§ 35 Absatz 6 BuchD).

Die Prüfungsbeamten haben bei den Kassenprüfungen § 135 Absätze 1 und 2 BuchD gemäß zu prüfen, ob die festgesetzten Sollbeträge richtig zum Soll gestellt sind. Die Prüfung der Sollstellung wird bei jedem geprüften Sollbetrag in der dafür vorgesehenen Spalte der Sollkarten vermerkt. Hinweis auf § 47 Absatz 1 Satz 2 BuchD.

9. Umfang der Sollstellung

§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 BuchD gemäß ist an Hand der Überwachungsliste B nachzuprüfen, ob die festgesetzten Steuerbeträge und die Zuschläge nach § 168 Absatz 2 BuchD richtig und vollständig zum Soll gestellt worden sind. Das ist nur möglich, wenn die Steuerfestsetzungen nach den gleichen Grundsätzen in die Überwachungsliste B und in die Sollkartei B eingetragen werden. Die Vorschriften, die den Nachweis der Steuerfestsetzungen in den Sollkarten regeln, entsprechen demgemäß den Bestimmungen über die Anschreibung der Veranlagungsergebnisse in der Überwachungsliste B nach § 11 Absatz 1 BuchD.

Es sind § 35 Absatz 2 BuchD gemäß in der Sollkartei B für das jeweils laufende Rechnungsjahr nachzuweisen:

- die Steuerfestsetzungen für dieses Rechnungsjahr,
- die Steuerfestsetzungen für das dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr,
- alle Vorauszahlungen, die auf die unter a und unter b bezeichneten Steuerfestsetzungen zu entrichten sind, und
- die in der Sollkartei B für das unmittelbar vorangegangene Rechnungsjahr unerledigt gebliebenen Konten.

Beispiele:

- zu a): Die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1940 ist in der Sollkartei B für das Rechnungsjahr 1940 nachzuweisen.
- zu b): Die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 ist in der Sollkartei B für das Rechnungsjahr 1940 zu buchen.
- zu c): Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 sind in die Sollkartei B für das Rechnungsjahr 1940 einzutragen.
- zu d): Die Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1938, die in der Sollkartei B für das Rechnungsjahr 1939 zum Soll gestellt und bei dem Abschluß dieser Sollkartei B noch nicht erledigt war (§ 44 BuchD), wird § 45 BuchD gemäß in die Sollkartei B für das Rechnungsjahr 1940 übertragen.

Die Vorauszahlungen auf die B-Steuern, die für ein Kalenderjahr oder für ein Rechnungsjahr zu entrichten sind, werden in der Sollkartei B für dasselbe Rechnungsjahr zum Soll gestellt, in der endgültigen Veranlagungsergebnisse dieser Steuern nachgewiesen werden. Es wird dadurch die Abrechnung der endgültigen Steuerschuld mit den darauf entrichteten Vorauszahlungen § 39 Absatz 2 BuchD gemäß wesentlich erleichtert.

Die Änderungen von Steuerfestsetzungen durch Berichtigungen, durch Rechtsmittelentscheidungen usw. sind grundsätzlich in denselben Sollkarten nachzuweisen, in denen die ursprünglichen und zu ändernden Sollbeträge zum Soll gestellt sind. Diese Sollkarten können § 44 Absatz 1 BuchD gemäß bereits abgeschlossen sein. Wenn in einem solchen Fall das Konto bei dem Abschluß der Sollkartei B unerledigt und § 45 BuchD gemäß in die Sollkartei B für das unmittelbar folgende Rechnungsjahr übertragen worden ist, wird die Änderung der Steuerfestsetzung bei dem übertragenen und noch offenen Konto nachgewiesen. Ist bei dem Abschluß der Sollkartei B ein Konto nicht in die Sollkarte für das unmittelbar folgende Rechnungsjahr übertragen oder im Fall der Übertragung bereits abgeschlossen worden, so wird die Änderung der Steuerfestsetzung in der Sollkartei B des Rechnungsjahres angeschrieben, in dem der Bescheid erteilt wird, der die Änderung herbeiführt. Das abgeschlossene Konto wird in diesem Fall § 39 Absatz 4 Satz 3 BuchD gemäß zunächst als Restkonto in die Sollkarte für das laufende Rechnungsjahr übertragen. Die Übertragung wird auf der abgeschlossenen Sollkarte vermerkt. Der Kassenaufsichtsbeamte des Finanzamts oder ein ihm beigegebener Beamter prüft nach, ob das Restkonto richtig und vollständig übertragen worden ist. Das bescheinigt der nachprüfende Beamte auf der Sollkarte für das laufende Rechnungsjahr durch Beisetzen seines Namenszeichens (§ 47 Absatz 2 BuchD).

Die Steuerfestsetzungen auf Grund von Nachveranlagungen sind in der Sollkartei B für das Rechnungsjahr nachzuweisen, in dem der Steuerbescheid erteilt wird (§ 35 Absatz 4 BuchD). Sie sind in dem Kontenfeld, das für die in Betracht kommende Steuer

in den Sollkarten eingerichtet ist, anzuschreiben und von den Eintragungen für das laufende Konto zu trennen.

Die Steuerfestsetzungen auf Grund von Neuveranlagungen werden in der Sollkartei B für das Rechnungsjahr zum Soll gestellt, von dessen Beginn ab sie gelten. Wenn diese Sollkartei B § 44 Absatz 1 BuchD gemäß bereits abgeschlossen ist, werden sie in die Sollkartei B für das Rechnungsjahr eingetragen, in dem der Bescheid über die Neuveranlagung erteilt wird (§ 35 Absatz 5 BuchD). Die Steuerfestsetzungen auf Grund von Neuveranlagungen werden wie die Änderungen von Steuerfestsetzungen nach § 39 Absatz 4 BuchD zum Soll gestellt, wenn sie in der Sollkartei B für das selbe Rechnungsjahr angeschrieben werden, in der die bisher geltenden Sollbeträge nachgewiesen sind.

Ein Steuerbescheid gilt in dem Rechnungsjahr als erteilt, in das der Tag fällt, dessen Datum der Bescheid trägt (§ 11 Absatz 5 BuchD).

10. Sollstellung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Körperschaftsteuer

Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Körperschaftsteuer sind am 10. März, 10. Juni, am 10. September und am 10. Dezember eines Jahres zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, die um die angerechneten Steuerabzüge vermindert ist. Hinweis auf § 35 EStG und § 20 KStG.

Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft herrühren, haben am 10. März und am 10. Juni Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels und am 10. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der zuletzt veranlagten Einkommensteuer zu entrichten (§ 23 EStG).

Es werden in den Einkommensteuerbescheiden und in den Körperschaftsteuerbescheiden für ein Kalenderjahr regelmäßig festgesetzt:

- die endgültige Steuerschuld für das abgelaufene Kalenderjahr und
- die künftigen Vorauszahlungen bis zum Ergehen eines neuen Steuerbescheids.

Die festgesetzten Vorauszahlungen sind erstmalig an dem Fälligkeitstag zu entrichten, der auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgt. Sie sind an den folgenden Fälligkeitstagen solange weiter zu zahlen, bis ein neuer Steuerbescheid ergeht, der die Höhe der Vorauszahlungen anders festsetzt.

Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr werden auf Grund der vorausgegangenen Einkommensteuerbescheide und der Körperschaftsteuerbescheide zum Soll gestellt. Ergehen diese Steuerbescheide nicht vor dem Fälligkeitstag der ersten Vorauszahlungsrates für das laufende Kalenderjahr, so gilt als Vorauszahlung der Betrag, der für das abgelaufene Kalenderjahr zuletzt als Vorauszahlung zu entrichten war. Dieser Betrag wird auf Grund der Sollstellung für das abgelaufene Kalenderjahr in die Sollkartei B als Soll eingetragen. Die Eintragung wird kurz vor dem Fälligkeitstag vorgenommen, an dem die erste Vorauszahlungsrates für das laufende Kalenderjahr zu zahlen ist. Werden Vorauszahlungen entrichtet, die noch nicht zum Soll gestellt sind, so ist das Vorsoll möglich bei der Entrichtung als Soll einzutragen. Die Vorauszahlung, die am ersten Fälligkeitstag für das laufende Kalenderjahr zu erheben ist, wird an den folgenden Fälligkeitstagen solange weiter erhoben, bis der Steuerbescheid für das abgelaufene Kalenderjahr ergeht. Hinweis auf § 36 Absatz 1 BuchD.

Die Einkommensteuervorauszahlungen und die Körperschaftsteuervorauszahlungen, die durch besondere Steuerbescheide festgesetzt werden, z. B. nach § 36 EStG, sind auf Grund dieser Steuerbescheide zum Soll zu stellen.

Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Körperschaftsteuer werden in den Kontenfeldern, die in den Sollkarten für die Einkommensteuer und für die Körperschaftsteuer eingerichtet sind, zum Soll gestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Fälligkeitstage in die Spalten der Sollkarten eingetragen, die für das Vorauszahlungssoll vorgesehen sind. Die Einkommensteuervorauszahlungen und die Körperschaftsteuervorauszahlungen für ein Kalenderjahr sind in der Regel an mehreren Fälligkeitstagen mit gleichbleibenden Beträgen zu entrichten. Sie werden § 36 Absatz 3 Satz 2 BuchD gemäß nur einmal unter Angabe des ersten Fälligkeitstages in den Sollkarten als Soll nachgewiesen. Dieser Betrag ist auch an den anderen Fälligkeitstagen ohne besondere Sollstellung zu erheben. Das gilt auch, wenn zwei Teilbeträge zusammen an einem Fälligkeitstag zu entrichten sind, z. B. die Einkommensteuervorauszahlungen der Landwirte am 10. Dezember eines Jahres. Eine neue Sollstellung der Vorauszahlungen kommt erst dann in Betracht, wenn der Vorauszahlungsbetrag geändert wird.

Beispiel:

Es ergeht am 25. Mai 1939 ein Einkommensteuerbescheid.

Darin sind festgesetzt:

- die endgültige Steuerschuld für das Kalenderjahr 1938 mit 1 000 RM und
- die künftigen Vorauszahlungen mit je einem Viertel dieser Steuerschuld = 250 RM.

Die Vorauszahlungen von je 250 RM sind erstmalig an dem Fälligkeitstag zu entrichten, der auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgt. Das ist der 10. Juni 1939. Sie sind an den folgenden Fälligkeitstagen solange weiter zu zahlen, bis ein neuer Steuerbescheid die Höhe der Vorauszahlungen ändert. Das ist der Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 1939, der am 4. August 1940 ergeht. Es sind darin festgesetzt:

- die endgültige Steuerschuld für das Kalenderjahr 1939 mit 1 200 RM und
- die künftigen Vorauszahlungen mit je 300 RM, die erstmalig am 10. September 1940 zu entrichten sind.

Die Vorauszahlungen, die auf Grund des Steuerbescheids vom 25. Mai 1939 für das Kalenderjahr 1938 jeweils 250 RM betragen, sind demgemäß am 10. Juni 1939, am 10. September 1939, am 10. Dezember 1939, am 10. März 1940 und am 10. Juni 1940 zu entrichten.

Es werden von diesen Vorauszahlungen zum Soll gestellt:

- die am 10. Juni 1939 fällige Vorauszahlung für das Kalenderjahr 1939 in der Sollkartei B für das Rechnungsjahr 1940 — sie wird am 25. Mai 1939 auf Grund des Einkommensteuerbescheids für das Kalenderjahr 1938 zum Soll gestellt —, und
- die am 10. März 1940 fällige Vorauszahlung für das Kalenderjahr 1940 in der Sollkartei B für das Rechnungsjahr 1941 — sie wird kurz vor dem 10. März 1940 auf Grund der Sollstellung für das abgelaufene Kalenderjahr 1939 als Soll eingetragen —,

Es werden nicht als Soll in die Sollkarten eingetragen:

- die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1939, die am 10. September 1939 und am 10. Dezember 1939 mit je 250 RM zu entrichten sind, und
- die Vorauszahlung für das Kalenderjahr 1940, die am 10. Juni 1940 mit 250 RM zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht und die Fälligkeit dieser Beträge sind der Finanzkasse bekannt. Die Höhe der jeweiligen Vorauszahlungen ergibt sich aus den letzten Sollstellungen der Vorauszahlungen in den Sollkarten für das Rechnungsjahr 1940 und für das Rechnungsjahr 1941.

11. Sollstellung der Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer

Die Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer sind auf Grund von Voranmeldungen zu entrichten, die die Unternehmer abzugeben haben. Sie sind binnen zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums fällig. Hinweis auf § 13 Absatz 1 UStG.

Die Umsatzsteuerborauszahlungen werden auf Grund der abgegebenen Voranmeldungen in den Kontenfeldern, die in den Sollkarten für die Umsatzsteuer eingerichtet sind, zum Soll gestellt (§ 36 Absatz 2 BuchD). Sie werden in der Reihenfolge des Bekanntwerdens der Voranmeldungen in die Spalten eingetragen, die für das Vorauszahlungs-soll vorgesehen sind. Die Voranmeldungen werden entweder unmittelbar bei der Finanzkasse abgegeben, oder sie gehen bei der Veranlagungsabteilung des Finanzamts ein. Die Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer, die eingezahlt werden und noch nicht als Soll eingetragen sind, sollen möglichst bei der Entrichtung zum Soll gestellt werden. Es müssen zu diesem Zweck alle Voranmeldungen, die bei der Veranlagungsabteilung des Finanzamts eingehen, § 22 Absatz 1 Satz 1 BuchD gemäß bald der Finanzkasse zugeleitet werden.

Der Buchhalter versteht die Voranmeldungen, die zum Soll gestellt sind, mit seinem Namen und gibt dabei den Tag der Sollstellung an. Die Voranmeldungen werden nach der Sollstellung den zuständigen Bezirksarbeitern zugeleitet.

Die Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer werden in den Fällen des § 13 Absatz 2 UStG durch das Finanzamt festgesetzt. Die festgesetzten Umsatzsteuervorauszahlungen und etwaige Zuschläge nach § 168 Absatz 2 AO werden durch Steuerbescheide von den Steuerpflichtigen angefordert. Diese Steuerbescheide sind die Grundlagen für die Sollstellung der festgesetzten Umsatzsteuervorauszahlungen. Sie werden in der Reihenfolge des Bekanntwerdens in die Spalten der Sollkartei B eingetragen, die für das Vorauszahlungs-soll vorgesehen sind. Etwaige Zuschläge nach § 168 Absatz 2 AO werden in den vorgesehenen Spalten auf derselben Zeile wie die festgesetzten Umsatzsteuervorauszahlungen nachgewiesen.

Die festgesetzten Umsatzsteuervorauszahlungen sind § 13 Absatz 2 letztem Satz UStG gemäß am zehnten Tag nach Ablauf des Zeitraums fällig, für den die Steuer festgesetzt ist. Die Steuerbescheide über die festgesetzten Umsatzsteuervorauszahlungen ergehen regelmäßig nach diesem Zeitpunkt. Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb in dem Erlaß vom 21. März 1935 H 2040—200 II Ziffer 17 bestimmt, daß als Fälligkeitstag für die festgesetzten Umsatzsteuervorauszahlungen der Tag, an dem die Sollbeträge spätestens zu entrichten sind, in die Sollkarten einzutragen sind.

Beispiel:

Ein Monatszahler bei der Umsatzsteuer hat seine Voranmeldung für den Monat Juli 1940 nicht abgegeben. Das Finanzamt hat daraufhin den steuerpflichtigen Umsatz geschätzt und die Umsatzsteuervorauszahlung und einen Zuschlag nach § 168 Absatz 2 AO am 15. August 1940 festgesetzt. Der ausgefertigte Steuerbescheid wird der Finanzkasse zugeleitet und am 16. August 1940 zum Soll gestellt. Als Fälligkeitstag wird der Tag in die Sollkarte eingetragen, an dem die festgesetzten Beträge spätestens zu entrichten sind. Er wird nach den Vorschriften in dem Rdß-Erlaß vom 21. März 1935 H 2040—200 II Ziffern 9 und 17 auf den 1. September 1940 festgesetzt.

Der Unternehmer, der Straßenhandel betreibt, hat § 77 Absatz 1 UStD gemäß ein Steuerheft zu führen. Die Ausfertigung des Steuerhefts kann davon abhängig gemacht werden, daß der Unternehmer den Eingang der Steuer durch eine Anzahlung sicherstellt. Diese Anzahlungen werden in der Sollkartei B nicht zum Soll gestellt. Sie werden lediglich als eingezahlt in die Sollkarten eingetragen. Die Umsatzsteuervorauszahlungen der Straßenhändler werden nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums durch das Finanzamt auf Grund der vorzulegenden Steuerhefte festgesetzt. Diese festgesetzten Umsatzsteuervorauszahlungen werden in der Sollkartei B zum Soll gestellt. Die Anzahlungen, die bereits darauf entrichtet sind, werden angerechnet. Die Mehrbeträge, die sich da-

bei ergeben, werden § 109 BuchD gemäß ausgeglichen. Etwaige Minderbeträge sind sofort nachzahlen.

Die nichtbuchführenden Landwirte, die Umsatzsteuervorauszahlungen zu entrichten haben, brauchen keine Voranmeldungen abzugeben (Rdß-Erlaß vom 7. Dezember 1934 S 4030—50 III Ziffer 20 Buchstabe i). Die Vorauszahlungen werden nach Durchschnittssätzen ermittelt. Sie werden in gleichbleibenden Beträgen für ein Kalenderjahr erhoben und den Steuerpflichtigen formlos mitgeteilt. Auf Grund dieser formlosen Mitteilungen werden die Umsatzsteuervorauszahlungen zum Soll gestellt. Dabei sind die Vorschriften in § 36 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 BuchD sinngemäß anzuwenden.

12. Sollstellung der Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer

Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer kommen nur dann in Betracht, wenn der Steuerbescheid über die Vermögensteuer, die im voraus festzusetzen ist, nicht spätestens an einem der in § 16 BStG bezeichneten Fälligkeitstage bekanntgegeben ist. Die Vorauszahlungen betragen in diesen Fällen an den einzelnen Fälligkeitstagen jeweils ein Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld (§ 17 BStG).

Die Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer werden auf Grund der Sollstellung für das letzte abgelaufene Rechnungsjahr in die Sollkartei B für das laufende Rechnungsjahr als Soll eingetragen. Sie werden in den Spalten der Sollkarten nachgewiesen, die für das Vorauszahlungs-soll vorgesehen sind.

Wenn der Steuerbescheid für das laufende Rechnungsjahr ergeht, werden die eingezahlten Vorauszahlungen mit der Vermögensteuer abgerechnet, die sich aus dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergibt. Die Abrechnung wird in dem Abschnitt „Abrechnung und Zahlungsauforderung“ des Steuerbescheids durchgeführt. Die Nachzahlungen, die sich dabei ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (§ 18 Absatz 1 BStG). Ist die Summe der eingezahlten Vorauszahlungen größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder durch Rückzahlung auszugleichen (§ 18 Absatz 2 BStG).

13. Sollstellung der Steuerbescheide usw. für ein Kalenderjahr oder für ein Rechnungsjahr

Die Steuerbescheide usw. über die B-Steuern, die für ein Rechnungsjahr oder für ein Kalenderjahr ergehen, werden § 18 Absatz 1 letztem Satz BuchD gemäß mit den dazugehörigen Berechnungsbogen der Finanzkasse zugeleitet. Die Steuerbeträge und etwaige Zuschläge nach § 168 Absatz 2 AO werden auf Grund der zugeleiteten Steuerbescheide usw. zum Soll gestellt. Sie werden in der vollen Höhe in die vorgesehenen Spalten der Sollkartei B eingetragen. Dabei wird ein etwaiger Zuschlag nach § 168 Absatz 2 AO auf derselben Zeile wie der Steuerbetrag nachgewiesen. Hinweis auf § 37 Absatz 1 Satz 1 BuchD.

Die Steuerbescheide, die auf Freistellung lauten, werden mit der Ziffer 0 in die Spalte für den Reichsmarkbetrag eingetragen (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BuchD).

§ 210 b Absatz 2 Satz 1 AO gemäß kann über die Umsatzsteuer an Stelle eines Steuerbescheids eine Mitteilung ergehen. Es wird in diesem Fall der Betrag, der in dem Berechnungsbogen festgesetzt ist, zum Soll gestellt. Dieser Betrag muß mit der Summe der vorangemeldeten oder festgesetzten Vorauszahlungsbeträge übereinstimmen, die als Vor-soll eingetragen sind. Das prüft der Buchhalter vor der Soll-

stellung nach. Etwaige Anstimmigkeiten sind im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksbearbeiter aufzuklären. Hinweis auf § 37 Absatz 1 letzter Satz BuchD.

Die Vermögensteuer, die für einen Hauptveranlagungszeitraum (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VStG) zu entrichten ist, wird vor Beginn oder im Laufe des ersten Rechnungsjahres dieses Zeitraums festgesetzt. Sie ist in gleichbleibenden Teilbeträgen an den Fälligkeitstagen zu entrichten, die in § 16 VStG bestimmt sind. Ein Teilbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Jahressteuerschuld. Es werden nicht alle Teilbeträge in die Sollkartei B als Soll eingetragen. Es wird lediglich der Teilbetrag, der an dem ersten Fälligkeitstag eines Rechnungsjahres zu entrichten ist, gleichzeitig mit der Jahressteuerschuld in der Sollkartei B zum Soll gestellt. Das gilt auch, wenn Steuerpflichtige, deren Vermögen überwiegend aus land- und forstwirtschaftlichem Vermögen besteht, am 10. November eines Jahres die Hälfte der Jahressteuerschuld (= zwei Teilbeträge) zu entrichten haben.

Die Vermögensteuer für das erste Rechnungsjahr eines Hauptveranlagungszeitraums wird auf Grund des Steuerbescheids, der für die drei Rechnungsjahre des Hauptveranlagungszeitraums ausgefertigt wird, als Soll in die Sollkartei B eingetragen. Die Vermögensteuer für das zweite Rechnungsjahr und die Vermögensteuer für das dritte Rechnungsjahr eines Hauptveranlagungszeitraums werden auf Grund der Eintragungen in die Sollkartei B für die vorhergehenden Rechnungsjahre zum Soll gestellt. Es werden dabei volle Hunderte und volle Tausende des Sollbetrags in Hunderten in Buchstaben wiederholt und das Wort „hundert“ weggelassen, z. B. Soll 16 250 RM, in Buchstaben: einhundertzweiundsechzig. Hinweis auf § 37 Absatz 2 Satz 2 BuchD. Die Wiederholung in Buchstaben ist eine Sicherungsmaßnahme. Es wird dadurch verhindert, daß die eingetragenen Zahlen nachträglich geändert werden können. Diese Sicherungsmaßnahme ist erforderlich, weil an Hand der Überwachungsliste B § 4 Absatz 1 Ziffer 2 BuchD gemäß nicht nachgeprüft werden kann, ob die Vermögensteuer für das zweite Rechnungsjahr und für das dritte Rechnungsjahr eines Hauptveranlagungszeitraums richtig und vollständig zum Soll gestellt ist.

Der Buchhalter trägt den Tag der Sollstellung in den Berechnungsbogen ein. Er setzt außerdem sein Namenszeichen dazu und bescheinigt dadurch die richtige Sollstellung der festgesetzten Sollbeträge. Der Berechnungsbogen wird dem zuständigen Bezirksbearbeiter zurückgeleitet, der ihn bei den Akten des Steuerpflichtigen aufbewahrt (§ 39 Absatz 2 letzter Satz BuchD).

14. Sonstige Sollstellungen

Die veranlagte Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder und die veranlagte Wehrsteuer werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie werden regelmäßig in der Sollkartei B für das unmittelbar folgende Rechnungsjahr zum Soll gestellt. Die Kontenfelder, die dafür erforderlich werden, sind handschriftlich anzulegen. Sie sind möglichst nahe bei den Einkommensteuerkonten einzurichten (RdF-Erlaß vom 27. September 1939 H 2040 — 466 VI).

Die Aufbringungsumlage wird wie die Vermögensteuer für mehrere Rechnungsjahre im voraus festgesetzt. Für die Sollstellung der Aufbringungsumlage gelten die gleichen Vorschriften wie für die Sollstellung der Vermögensteuer (RdF-Erlaß vom 2. August 1937 2040 — 350 II Buchstabe A Absatz 1). Etwaige Konten, die für die Aufbringungsumlage in den Sollkarten erforderlich werden, sind möglichst nahe bei den Vermögensteuerkonten handschriftlich einzurichten (RdF-Erlaß vom 27. September 1939 H 2040 — 466 VI).

Die Wandergewerbesteuer und die Zusatzsteuer werden in der Sollkartei B für das Rechnungsjahr nachgewiesen, das in dem Kalenderjahr beginnt, für das die Wandergewerbesteuer und die Zusatzsteuer festgesetzt werden (Ausführungsanweisung zum Wandergewerbesteuergesetz vom 31. Dezember 1937 Abschnitt B IV Ziffer 5). Die Wandergewerbesteuer und die Zusatzsteuer für das Kalenderjahr 1940 sind beispielsweise in der Sollkartei B für das Rechnungsjahr 1940 zum Soll zu stellen. Die Wandergewerbesteuerbeträge und die Zusatzsteuerbeträge sind in einem besonderen Kontenfeld der Sollkartei B nachzuweisen, das unterhalb des Kirchensteuerkontos handschriftlich einzurichten ist (RdF-Erlaß vom 27. September 1939 H 2040 — 466 VI).

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer, mit der er ursächlich zusammenhängt, festgesetzt und erhoben. Die Vorschriften über die jachbuchmäßige Behandlung der Einkommensteuer gelten sinngemäß für den dazugehörigen Kriegszuschlag. Die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und die endgültige Jahressteuerschuld werden auf Grund der Steuerbescheide usw., in denen die Einkommensteuer und der dazugehörige Kriegszuschlag festgesetzt werden, zum Soll gestellt. Die Buchhalter haben dabei in den Spalten der Kontenfelder, die in den Sollkarten für die Einkommensteuer eingerichtet sind, auf verschiedenen Buchungszeilen zu gliedern:

- nach Einkommensteuer und
- nach Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (EZ).

Hinweis auf RdF-Erlaß vom 7. September 1939 H 2040 — 471 VI Ziffer 2.

15. Sollstellung der Änderungen von Steuerfestsetzungen usw.

Die Sollbeträge können durch Berichtigungen, durch Berichtigungsveranlagungen, durch Rechtsmittelentscheidungen usw. geändert werden. Für die Sollstellung dieser Änderungen gelten die Vorschriften über die Sollstellung der Steuerbescheide usw. sinngemäß.

Die Änderung einer Steuerfestsetzung ist § 39 Absatz 4 Satz 1 BuchD gemäß mit dem vollen künftigen Betrag, der für den Veranlagungszeitraum neu festgesetzt ist, in der Sollkartei B zum Soll zu stellen. Sie wird unter den bisherigen Sollbetrag, ohne daß dieser gestrichen wird, auf die nächste Zeile eingetragen. Dabei ist die Änderungsverfügung anzugeben, z. B. Berichtigungsbescheid, Rechtsmittelentscheidung usw. Die Steuerbeträge und die dazugehörigen Zuschläge nach § 168 Absatz 2 AO sind in den Sollkarten stets auf derselben Zeile nachzuweisen. Das gilt auch, wenn nur einer dieser Beträge geändert wird. Der andere, nicht geänderte Betrag ist dann noch einmal auf derselben Zeile wie der geänderte Betrag zum Soll zu stellen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger wird mit 1 000 RM zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 veranlagt. Es wird außerdem ein Zuschlag nach § 168 Absatz 2 AO in Höhe von 50 RM festgesetzt. Die Einkommensteuer in Höhe von 1 000 RM und der Zuschlag nach § 168 Absatz 2 AO in Höhe von 50 RM werden in der Sollkartei B für das Rechnungsjahr 1940 zum Soll gestellt. Sie werden in die vorgeesehenen Spalten auf die gleiche Zeile eingetragen.

Die Einkommensteuer wird später auf 800 RM berichtigt. Der Zuschlag nach § 168 Absatz 2 AO wird nicht geändert. Die berichtigte Einkommensteuer in Höhe von 800 RM wird in der Sollkartei B für das Rechnungsjahr 1940 zum Soll gestellt. Sie wird unter die bisherige Einkommensteuer in Höhe von 1 000 RM, ohne daß diese gestrichen wird, auf die nächste Zeile der Sollkartei eingetragen. Der Zuschlag nach § 168

Abſatz 2 A in Höhe von 50 M, der nicht geändert worden ist, wird auf derselben Zeile noch einmal zum Soll gestellt.

Wird an Stelle der Einkommensteuer lediglich der Zuschlag nach § 168 Absatz 2 A berichtigt, so ist die nicht geänderte Einkommensteuer noch einmal mit dem geänderten Zuschlag auf derselben Zeile nachzuweisen.

Wird eine Umsatzsteuervorauszahlung geändert, die auf Grund einer Voranmeldung oder eines Steuerbescheids zum Soll gestellt worden ist, so ist der neue Vorauszahlungsbetrag auf der nächsten freien Zeile der Sollkarten als Soll nachzuweisen. Die bisherige Vorauszahlung, die ungültig geworden ist, wird in eckige Klammern gesetzt. Hinweis auf § 39 Absatz 4 Satz 2 Buch D. Es wird dadurch die Eintragung, die ungültig geworden ist, in der Sollkartei kenntlich gemacht. Das erleichtert die Prüfung der Finanzkasse in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 3 Buch D. Die Buchhalter haben danach zu prüfen, ob die Summe der Vorauszahlungen, die zum Soll gestellt sind, mit der Jahressteuerschuld, die in dem Berechnungsbogen festgesetzt ist, übereinstimmt, wenn über die Umsatzsteuer an Stelle eines Steuerbescheids eine Mitteilung nach § 210 b Absatz 2 Satz 1 A ergeht.

16. Abrechnung der Steuerbescheide usw. für ein Kalenderjahr oder für ein Rechnungsjahr bei der Sollstellung

Die Vorauszahlungen oder die sonstigen Einzahlungen, die auf die V-Steuern entrichtet sind, werden mit der festgesetzten Jahressteuerschuld abgerechnet. Die Abrechnung wird gleichzeitig mit der Sollstellung des Steuerbescheids usw., der über die Steuerschuld für ein Kalenderjahr oder für ein Rechnungsjahr ergeht, durchgeführt.

Die Buchhalter errechnen die Summe der Vorauszahlungen oder der sonstigen Einzahlungen an Hand der Eintragungen in die Entlastungspalten der Sollkartei B. Die festgestellte Summe wird § 41 Absatz 2 Buch D gemäß in die Spalte „Getilgtes Soll“ der Sollkarten eingetragen. Sie wird auf derselben Zeile nachgewiesen, auf der das Jahressteuersoll angeführt ist. In den Entlastungspalten der Sollkarten wird unter dem letzten Zahlungsbetrag, der bei der Bildung der Summe „Getilgtes Soll“ mitgezählt worden ist, ein Summenstrich gezogen. Das bedeutet, daß alle Zahlungen, die in den Sollkarten bis einschließlich des Summenstrichs nachgewiesen sind, in der Summe „Getilgtes Soll“ enthalten sind. Etwaige Beträge, die nach § 130 A niedergeschlagen oder nach § 131 A erlassen worden sind, werden bei der Bildung der Summe „Getilgtes Soll“ mitgezählt. Die eingezahlten Säumniszuschläge dürfen nicht berücksichtigt werden.

Die Summe „Getilgtes Soll“ ändert sich bei jeder künftigen Buchung eines Tilgungsbetrags. Sie muß jeweils neu gebildet werden. Die neu gebildete Summe „Getilgtes Soll“ ist unter die bisherige Summe, ohne daß diese gestrichen wird, auf die nächste Zeile einzutragen.

In den Einkommensteuerekonten der Sollkarten, in denen die Einkommensteuer und der dazugehörige Kriegszuschlag nachgewiesen sind, ist die Summe „Getilgtes Soll“ zu gliedern:

- nach Einkommensteuer und
- nach Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (E).

Die Summe, die sich aus der Spalte „Getilgtes Soll“ der Sollkarten ergibt, wird in den Abschnitt „Abrechnung und Zahlungsanforderung“ des zum Soll gestellten Steuerbescheids usw. eingetragen und dem festgesetzten Sollbetrag gegenübergestellt. Der Buchhalter errechnet in dem Steuerbescheid usw. den Unterschiedsbetrag und teilt dadurch dem Steuerpflichtigen den Betrag mit, den er entweder noch zu entrichten oder zuviel gezahlt hat. Diese Unter-

schiedsbeträge sind aus den Sollkarten nicht ohne weiteres ersichtlich. Sie müssen jeweils errechnet werden. Sie ergeben sich aus dem Unterschied zwischen den Sollbeträgen und der Summe „Getilgtes Soll“. Es ist jedoch zweckmäßig, die Unterschiedsbeträge, die bei der Abrechnung in den Steuerbescheiden usw. festgestellt werden, in den Bernerispalten der Sollkarten nachrichtlich anzuschreiben.

Die noch zu entrichtenden Beträge, die sich bei der Abrechnung der Steuerbescheide usw. ergeben, werden als Abschlußzahlungen bezeichnet. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids usw. zu entrichten. Hinweis auf § 47 Absatz 2 EStG, § 20 RStG und § 13 Absatz 3 UStG.

In der Abschlußzahlung können noch rückständige Vorauszahlungen enthalten sein. Dieser Teil der Abschlußzahlung war bereits fällig. Er ist deshalb sofort zu entrichten. Der andere Teil des noch zu entrichtenden Betrags ist die eigentliche Abschlußzahlung. Das ist der Unterschied zwischen der festgesetzten Jahressteuerschuld und der Summe der Vorauszahlungen, die zum Soll gestellt sind. Wenn in der Abschlußzahlung noch rückständige Vorauszahlungen enthalten sind, ist in dem Abschnitt „Abrechnung und Zahlungsanforderung“ des Steuerbescheids usw. zu trennen:

- nach den rückständigen Vorauszahlungen, die sofort zu entrichten sind, und
- nach der eigentlichen Abschlußzahlung, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids usw. zu entrichten ist.

Der Buchhalter setzt den Fälligkeitszeitpunkt für die eigentliche Abschlußzahlung mit einem bestimmten Kalendertag fest. Er verfährt dabei nach den Vorschriften in dem RdE-Erlass vom 21. März 1935 H 2040 — 200 II Ziffer 9. Der Buchhalter trägt den errechneten Fälligkeitszeitpunkt in den Steuerbescheid usw. und in die Sollkartei B ein.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat als Vorauszahlung auf seine Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 zu entrichten:

- am 10. März 1939 und am 10. Juni 1939 jeweils 200 M und
- am 10. September 1939 und am 10. Dezember 1939 jeweils 250 M.

Er hat demgemäß zusammen 900 M als Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 zu zahlen.

Die Vorauszahlungen, die am 10. März 1939, am 10. Juni 1939 und am 10. September 1939 fällig sind, werden vollständig entrichtet. Sie betragen zusammen 650 M.

Die Vorauszahlung, die am 10. Dezember 1939 fällig ist, wird § 127 A gemäß bis 1. April 1940 gestundet. Sie wird nach Ablauf der Stundungsfrist nicht entrichtet. Der Steuerpflichtige wird daraufhin durch die Finanzkasse am 5. April 1940 schriftlich gemahnt. Der Rückstand wird am 21. April 1940 mittels Rückstandsanzeige der Vollstreckungsstelle des Finanzamts gemeldet. Hinweis auf § 40 ARO. Die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen bleiben vorläufig erfolglos.

Am 15. Mai 1940 wird der Steuerbescheid über die endgültige Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1939, die 1100 M beträgt, zum Soll gestellt. Bei der Abrechnung dieses Steuerbescheids wird eine Abschlußzahlung in Höhe von 450 M festgestellt. Das ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem endgültigen Soll in Höhe von 1100 M und der Summe „Getilgtes Soll“ in Höhe von 650 M, die aus der Sollkarte für das Rechnungsjahr 1940 des Steuerpflichtigen ersichtlich ist.

In dem Abschnitt „Abrechnung und Zahlungsanforderung“ des Steuerbescheids ist zu unterscheiden zwischen:

- der rückständigen Vorauszahlung in Höhe von 250 M, die sofort zu entrichten ist — sie war bereits fällig gewesen —, und
- der eigentlichen Abschlußzahlung in Höhe von 200 M — d. i. der Unterschiedsbetrag zwischen der endgültigen Jahressteuerschuld in Höhe von 1100 M und der Summe

der zum Soll gestellten Vorauszahlungen in Höhe von 900 RM —, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten ist.

Die 200 RM sind am 20. Juni 1940 fällig. Hinweis auf RdF-Erlass vom 21. März 1935 II 2040—200 II Ziffer 9. Der Buchhalter trägt diesen Tag in den Steuerbescheid und in die Sollkartei B ein.

Die Vollstreckungsmaßnahmen, die wegen der rückständigen Vorauszahlung in Höhe von 250 RM eingeleitet worden sind, werden fortgesetzt. Sie werden nicht dadurch unterbrochen oder aufgehoben, daß die rückständige Vorauszahlung noch einmal in dem Steuerbescheid vom 15. Mai 1940 von dem Steuerpflichtigen angefordert wird.

Die zuviel gezahlten Beträge, die sich bei der Abrechnung eines Steuerbescheids usw. ergeben, sind § 109 BuchD gemäß auszugleichen. Der Ausgleich findet von Amts wegen statt. Er wird durchgeführt, sobald der Steuerbescheid usw. bekanntgegeben ist oder als bekanntgegeben gilt. Der auszugleichende Betrag wird zunächst § 53 AWD gemäß gegen andere fällige oder fällig werdende Forderungen aufgerechnet. Der Betrag, der dann noch übrig bleibt, wird zurückgezahlt. Der Reichsminister der Finanzen hat für diese Auszahlungen allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt. Das bedeutet, daß die Finanzkasse die entrichteten Vorauszahlungen auf die B-Steuern, die den endgültigen Sollbetrag übersteigen, ohne förmliche Auszahlungsanordnung auszahlen kann.

Der Buchhalter stellt die kassenmäßigen Unterlagen, die für die Aufrechnung oder für die Zurückzahlung erforderlich sind, bei der Sollstellung des Steuerbescheids usw. auf. Er trägt die Beträge, gegen die aufgerechnet wird, in eine Umbuchungsanweisung § 97 AWD gemäß ein. Der Kassier prüft sie an Hand der Unterlagen nach und unterschreibt sie. Die Umbuchungsanweisung wird dann dem Kassier zugewiesen, der die in Betracht kommenden Buchungen durchführt. Wird ein Betrag gegen eine Steuerschuld bei der gleichen Steuerart aufgerechnet, so wird dieser Betrag nicht in die Umbuchungsanweisung eingetragen. Der Buchhalter überträgt in diesem Fall den Betrag, gegen den aufgerechnet wird, ohne Anweisung auf die Sollkarte für das in Betracht kommende Rechnungsjahr als Einzahlung. Für den Betrag, der zurückzuzahlen ist, fertigt der Buchhalter eine „Aufstel-

lung über auszugleichende Vorauszahlungen“ § 109 Absatz 4 Satz 1 BuchD gemäß aus. Diese wird durch den Kassier unterschrieben und dem Kassier zugewiesen, der den Betrag auszahlt. Die Fertigung der Aufstellung wird auf der Sollkarte vermerkt.

Die Umbuchungsanweisungen und die Aufstellungen über auszugleichende Vorauszahlungen können in Form von Nachweisungen oder in Form von Listen aufgestellt werden, wenn viele Beträge gleichzeitig umzubuchen oder zurückzuzahlen sind (§ 97 Satz 6 AWD und § 109 Absatz 4 letzter Satz BuchD).

Bei dem Erlass eines Steuerbescheides, durch den eine Steuerfestsetzung geändert wird, ist ebenfalls bei der Sollstellung abzurechnen. Es sind dabei die Vorschriften, die für die Abrechnung der Steuerbescheide usw. für ein Kalenderjahr oder für ein Rechnungsjahr gelten, sinngemäß anzuwenden. Die zuviel gezahlten Beträge, die sich bei der Abrechnung ergeben, sind § 110 BuchD gemäß zu erstatten. Sie sind auf Grund von förmlichen Auszahlungsanordnungen zurückzuzahlen, soweit gegen sie nicht aufgerechnet werden kann. Diese Auszahlungsanordnungen werden § 110 Absatz 2 Satz 3 BuchD gemäß durch die Buchhalter aufgestellt und von einem Beamten des Finanzamts unterschrieben, der für die Erteilung der Auszahlungsanordnungen zuständig ist. Das ist regelmäßig der Vorsteher des Finanzamts oder der zuständige Sachbearbeiter der Veranlagungsabteilung des Finanzamts. Die Auszahlungsanordnungen über Steuererstattungen werden dann dem Kassier der Finanzkasse zugewiesen, der die Beträge auszahlt.

Die Steuerpflichtigen werden durch die Steuerbescheide usw. von den Aufrechnungen und von den Zurückzahlungen benachrichtigt. Der Buchhalter trägt in den Abschnitt „Abrechnung und Zahlungsanforderung“ des zum Soll gestellten Steuerbescheids usw. die Beträge ein, die aufgerechnet oder zurückgezahlt werden. Dabei ist die Art und die Höhe der einzelnen Forderungen anzugeben, gegen die aufgerechnet wird.

Die Steuerbescheide usw. sind noch am Tag der Sollstellung an die Steuerpflichtigen abzusenden. Die Buchhalter sind dafür verantwortlich.

(Schluß folgt)

E i l d i e n s t = N a c h r i c h t e n

Auflösung der Rückstellungen für die Grunderwerbsteuer der toten Hand

Auf Grund der Vorschrift des § 15 Ziffer 1 AStG 1925 durften angemessene jährliche Rückstellungen für die sogenannte Grunderwerbsteuer der toten Hand (§ 10 Absatz 1 des alten Grunderwerbsteuergesetzes) bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen werden. Dasselbe galt nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 3. Mai 1927 (RStBl 1927 S. 153) auch für die Einkommensermittlung bei Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Die Erhebung der Grunderwerbsteuer der toten Hand ist durch das Gesetz vom 22. Februar 1934 (RGBl I S. 123) auf unbegrenzte Zeit ausgesetzt worden. Der Abzug neuer Rückstellungen war deshalb ab dem Jahr 1934 nicht mehr zulässig. Die bis dahin bereits anerkannten Rückstellungen durften aber weitergeführt werden (Hinweis auf Abschnitt 33 der Einkommensteuer-Richtlinien für 1939).

Die Bestimmungen über die Grunderwerbsteuer der toten Hand sind in das neue Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl I S. 585, RStBl S. 377) nicht übernommen worden. Diese Steuer ist damit endgültig weggefallen. Die noch bestehenden Rückstellungen müssen deshalb aufgelöst und dem Gewinn zugeführt werden. Für die Auflösung kommt

an sich die erste Bilanz in Betracht, die auf einen der Verkündung des Gesetzes (5. April 1940) folgenden Tag aufgestellt wird. Der Reichsminister der Finanzen hat aber in einem Schreiben an die Reichsgruppe Industrie in Aussicht gestellt, daß er in den nächsten Einkommensteuer-Richtlinien etwa die folgende Bestimmung treffen wird:

Die Auflösung der Rückstellungen für die Grunderwerbsteuer der toten Hand darf auf drei Jahre verteilt werden. Die Steuerpflichtigen müssen in der Bilanz für das erste Jahr mindestens ein Drittel, in der Bilanz für das zweite Jahr mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrags der Rückstellung aufgelöst haben. Das in der Handelsbilanz gewählte Verfahren ist dabei auch steuerlich maßgebend.

Ein Steuerpflichtiger, der mit dem Kalenderjahr bilanziert, muß danach in der für die steuerliche Einkommensermittlung maßgebenden Bilanz am 31. Dezember 1940 mindestens ein Drittel der Rückstellung auflösen. Löst er in seiner Handelsbilanz am 31. Dezember 1940 mehr als ein Drittel auf, so ist der in der Handelsbilanz aufgelöste Betrag auch steuerlich maßgebend. Er muß den Gesamtbetrag der Rückstellung spätestens in der Bilanz am 31. Dezember 1942 aufgelöst haben.

Sa.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutschrifturfe nach dem Stand vom 26. November 1940. Steuergutschrift I: 106,50. — Steuergutschrift II: Juni 1942 105,50, Juli 105,25, August 104 $\frac{1}{2}$ %, September 104 $\frac{1}{2}$ %, Oktober 104,—, November 104,75.

Reichskredithilfe für Gewerbetreibende, die von der Wehrmacht entlassen werden. Es sind viele Betriebe wegen Einberufung des Unternehmers geschlossen worden. Die Unternehmer werden jetzt in vielen Fällen entlassen. Sie beabsichtigen, ihre Betriebe wieder zu eröffnen. Dazu sind oft zusätzliche Betriebsmittel erforderlich. Solche können durch die „Reichskredithilfe“ beschafft werden. Das Reich hat es durch die Übernahme von Bürgschaften und durch Zinszuschüsse den Kreditinstituten ermöglicht, billige Kredite zu gewähren. Die Kredite sind nur für Kriegsteilnehmer bestimmt, die von der Wehrmacht entlassen worden sind. Den Kriegsteilnehmern sind gleichgestellt die Dienstverpflichteten und die Personen, die zum Luftschutzwardienst, zum Sicherheits- und Hilfsdienst, zum Flugmeldebienstand und zum Notdienst herangezogen waren, wenn sie endgültig freigegeben worden sind. — Die Kredite im Rahmen der Reichskredithilfe sollen den Wiederaufbau der Betriebe ermöglichen. In besonderen Fällen können auch Anlagekredite gewährt werden. Konsumkredite dürfen nicht gegeben werden. Die Kredithilfe greift nur ein, soweit eigene Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit andere Kredite nicht beschafft werden können. — Das Reich gewährt für die Kredite im Rahmen der Reichskredithilfe eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 85 vom Hundert des Ausfalls. Das Reich zahlt außerdem im ersten Jahr der Laufzeit des Kredits einen Zinszuschuß von 2 $\frac{1}{2}$ vom Hundert an das Kreditinstitut. In besonderen Fällen kann eine Reichsbürgschaft in voller Höhe des Ausfalls gewährt werden. Der Zinszuschuß des Reichs beträgt in diesem Fall 1 $\frac{1}{2}$ vom Hundert. Der Zinsfuß für den Kredit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen für das erste Jahr der Laufzeit auf 1 vom Hundert herabgesetzt werden. Das Reich zahlt in diesen Fällen im ersten Jahr der Laufzeit bei einer Ausfallbürgschaft von 85 vom Hundert einen Zinszuschuß von 4 $\frac{1}{2}$ vom Hundert und bei voller Ausfallbürgschaft einen Zinszuschuß von 3 $\frac{1}{2}$ vom Hundert an das Kreditinstitut. — Die Kredite sollen 5 000 RM im Einzelfall nicht übersteigen. Sie dürfen bei Betriebskrediten nicht länger als zwei Jahre, bei Anlagekrediten nicht länger als fünf Jahre laufen. Die Kreditkosten betragen im ersten Jahr der Laufzeit 3 vom Hundert. Sie liegen in der Folgezeit bei Krediten mit einer Reichsbürgschaft von 85 vom Hundert des Ausfalls höchstens 2 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz und bei Krediten mit voller Ausfallbürgschaft 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz. Es kann außerdem eine Umsatzprovision von $\frac{1}{2}$ vom Hundert gefordert werden, wenn das Kreditinstitut bisher eine Umsatzprovision erhoben hat. — Der Kreditantrag ist von dem Kreditnehmer bei dem Kreditinstitut zu stellen, mit dem er bisher in Geschäftsverbindung gestanden hat. — Es entscheiden über die Anträge und über die Erteilung der Reichsbürgschaft die folgenden Stellen (Prüfungsstellen):

1. die gewerblichen und ländlichen Zentralkassen bei Krediten der gewerblichen und der ländlichen Kreditgenossenschaften;
2. die Girozentralen bei Krediten der Sparkassen;
3. die Reichsbankanstalten bei Krediten der anderen Banken;
4. die unteren Verwaltungsbehörden (Landrat, Oberbürgermeister) in allen Fällen, in denen vom Reich die volle Ausfallbürgschaft übernommen wird und bei allen Krediten, die ausnahmsweise 5 000 RM überschreiten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben vor der Entscheidung einen Ausschuß zu hören, dem u. a. der Vorsteher des Finanzamts angehört, das für den Wohnsitz des Kreditnehmers zuständig ist.

Die Prüfungsstellen sprechen die Bürgschaft im Namen des Reichs aus. — Das Reich ist zu Zahlungen aus der Ausfallbürgschaft verpflichtet, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers feststeht und Eingänge aus etwa bestehenden Sicherheiten nicht zu erwarten sind. — Die Kreditinstitute können die Zahlungen, die das Reich auf Grund der Ausfallbürgschaft zu leisten hat, über die Prüfungsstellen bei dem zuständigen Finanzamt beantragen. Das Finanzamt entscheidet, ob der Eintritt des Ausfalls und die Höhe des Ausfallbetrags anerkannt wird. Das Finanzamt wickelt den reichsverbürgten Kredit ab.

Abschluß der Sächsischen Staatsbank für das Geschäftsjahr 1939. Die Sächsische Staatsbank hat im Geschäftsjahr 1939 günstig gearbeitet. Es haben sich erhöht:

1. die Bilanzsumme von 165,3 Millionen Reichsmark auf 201,1 Millionen Reichsmark,
 2. der Umsatz von 5,8 Milliarden Reichsmark auf 6,3 Milliarden Reichsmark,
 3. der Bestand an Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und der Länder von 14,8 Millionen Reichsmark auf 21,9 Millionen Reichsmark.
- Der Reingewinn wird mit 650 000 Reichsmark ausgewiesen.

Zinssenkung bei der Deutschen Centralbodenkredit-AG. Die Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft — Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekendarlehenbanken — hat die folgenden mit 4 $\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinslichen Goldpfandbriefe gefündigt:

1. alle Goldpfandbriefe der früheren Deutschen Grund-Credit-Bank, Gotha,
2. die Goldpfandbriefe der Ausgabe V und XXI der früheren Preussischen Boden-Credit-Aktien-Bank,
3. die Goldpfandbriefe der Ausgabe XXII der früheren Schlesischen Boden-Credit-Aktien-Bank.

Den Besitzern der gefündigten Pfandbriefe wird der Umtausch in Hypothekendarlehenbriefe der Deutschen Centralbodenkredit-AG mit einem Zinssatz von 4 vom Hundert angeboten. Sie können statt des Umtausches die Voreinlösung wählen.

Umstellung von Aufwertungshypotheken. Die Grundkreditanstalten sind auf Grund der Verordnung zur Erleichterung der Einziehung von Aufwertungspfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen vom 22. Mai 1940 — RGBl I S. 801 — berechtigt, die Bedingungen ihrer Aufwertungshypotheken umzustellen. Hinweis auf die Meldung in Nr 24 des WB 1940. — Die Süddeutsche Bodenkreditbank, München, gibt jetzt im wesentlichen die folgenden Umstellungsbedingungen bekannt:

1. Die Aufwertungshypotheken und die Aufwertungsforderungen werden in Darlehenshypotheken und in Darlehensforderungen umgestellt. Dabei tritt an Stelle des bisherigen Goldmarkbetrags ein Reichsmarkbetrag in gleicher Höhe;
2. Mehrere Aufwertungshypotheken, die für die Bank auf demselben Grundstück eingetragen sind, werden zu einer Einheitshypothek zusammengefaßt, wenn sie im Rang unmittelbar aufeinander folgen;
3. Das Darlehen wird ab 1. Juli 1941 mit 5 vom Hundert verzinst;
4. Das Darlehen kann vom Schuldner und vom Gläubiger mit einer Frist von sechs Monaten auf den Schluß jeden Kalendervierteljahrs gekündigt werden. Die Kündigung ist frühestens zum 30. Juni 1942 zulässig.

Einführung des Deutschen Devisenrechts im Elsaß und in Lothringen. Es sind im Elsaß und in Lothringen die folgenden Gesetze eingeführt worden:

1. das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung,
2. das Gesetz über die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland,
3. das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse,
4. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldeung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland,
5. das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen,
6. das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland.

Inland im Sinn der devisenrechtlichen Bestimmungen sind das Reichsgebiet, das Elsaß, Lothringen und Luxemburg. Die Bewohner dieser Gebiete sind Inländer im Sinn des Devisengesetzes. — Die Personen, die im Elsaß und in Lothringen wohnen, sind verpflichtet, den Reichskreditkassen im Elsaß und in Lothringen u. a. die folgenden Werte anzubieten:

1. ausländische Zahlungsmittel,
2. Forderungen in ausländischer Währung,
3. Gold,
4. ausländische Wertpapiere.

Wegen der Einzelheiten Hinweis auf die Verordnung über die Regelung des Devisenrechts im Elsaß vom 25. Oktober 1940, RGBl I S. 951 und auf die Verordnung über das in Lothringen anzuwendende Devisenrecht vom 19. Oktober 1940, RGBl I S. 952.